



GEWÄSSERORDNUNG

Verhalten und Fischen an der Weidlach

VORWORT

1. Diese Gewässerordnung regelt sowohl das allgemeine Verhalten als auch die Fischereiausübung an der Weidlach. Sie ist für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend.
2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung und den Schutz der Fischerei in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung u.a.:
 - Fischereigesetz von Baden-Württemberg (FischG)
 - Landesfischereiverordnung von Baden-Württemberg (LFischVO)

VERHALTEN AN DER WEIDLACH

3. Lagerfeuer und Grillen ist an der Weidlach nur nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied oder des Geländewartes und nach ordnungsgemäßer Anmeldung bei der Feuerwehr-Dossenheim an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
4. Ballspiele und alle anderen Bewegungsspiele sind nur auf der Spielwiese erlaubt.
5. Es ist darauf zu achten, dass die Angler und die sich auf der Liegewiese befindlichen Personen nicht gestört werden.
6. Alle die ein Tier an die Weidlach mitbringen, haben dieses bei Einwänden durch Andere an die Leine zu nehmen. Bei Verunreinigungen durch das Tier, ist der Halter zur ordnungsgemäßen Schmutzbeseitigung verpflichtet.

ANGELBERECHTIGUNG AN DER WEIDLACH

7. Die generelle Angelerlaubnis erhält nur, wer 50 Arbeitsstunden geleistet hat und aktives Vereinsmitglied ist. Jugendfischer haben 30 Arbeitsstunden zu leisten.
8. Hat ein Vereinsmitglied die generelle Angelerlaubnis erlangt, sind von dem Vereinsmitglied jährlich 40 Arbeitsstunden zu leisten. Andernfalls erlischt im Folgejahr die generelle Angelerlaubnis. Dies gilt auch für Jugendliche.
9. Vereinsmitglieder können Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen an der Weidlach, bei der Mithilfe bei vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. am Vereinsfest) oder bei sonstigen für den Verein erbrachte Tätigkeiten erbringen. 50 % der benötigten Arbeitsstunden sind bei Arbeitseinsätzen an der Weidlach zu erbringen. Die Arbeitsstunden können nicht erkauft werden und sind nicht übertragbar auf eine andere Person. Geleistete Stunden werden nicht in Geld umgerechnet.
10. Um an der Weidlach angeln zu dürfen kann ein Vereinsmitglied, dass die generelle Angelerlaubnis besitzt gegen eine Gebühr eine Angelberechtigungskarte erwerben:

Gebühr für Jahreskarte	€ 25,-
Gebühr für Tageskarte	€ 5,-

Ein Vereinsmitglied das noch nicht die generelle Angelerlaubnis erlangt hat kann einmal im Monat an der Weidlach gegen eine Gebühr von € 10,- angeln.

Ein Neumitglied im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft hat die Möglichkeit, auch bei noch nicht ausreichend geleisteten Arbeitsstunden und noch nicht erlangter genereller Angelerlaubnis, eine Jahreskarte zu erwerben. Dabei ist das Neumitglied weiterhin verpflichtet zum Ende des Beitrittsjahres die nötigen Arbeitsstunden nach 7. abzuleisten. Dabei müssen erwachsene Mitglieder € 100,- als Pfand hinterlegen. Werden die nötigen Arbeitsstunden bis zum Jahresende des Beitrittsjahres nicht abgeleistet, wird der Pfand einbehalten. Jugendliche hinterlegen einen Pfand von € 50,- oder verpflichten sich alternativ an den monatlichen Arbeitseinsätzen des Beitrittsjahres teilzunehmen.

Nichtvereinsmitglieder können einmalig als Gast in Begleitung eines für die Weidlach angelberechtigten Vereinsmitgliedes gegen eine Gebühr von € 10,- angeln.

Es darf nur eine Tageskarte am Tag verwendet werden. Diese ist nur für den Ausstellungstag gültig und vom Umtausch ausgeschlossen.

11. Wer mit seinen Tageskarten drei Monate im Rückstand ist, dem wird für das folgende Jahr die Angelerlaubnis für die Weidlach entzogen.
12. Ein gültiger (Jugend-)Fischereischein ist Bedingung für das Angeln an der Weidlach. Die Ablegung einer Fischerprüfung ist anzustreben.
13. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines für die Weidlach angelberechtigten Erwachsenen angeln.
14. Hatte ein Mitglied vom 55. bis 60. Lebensjahr durchgehend die Berechtigung an der Weidlach zu angeln, darf das Mitglied das bis an sein Lebensende tun, solange Mitgliedschaft im Verein besteht, ohne das zusätzliche Arbeitsstunden von dem Mitglied zu leisten sind.

FISCHEN AN DER WEIDLACH

15. Schonzeiten und Schonmaße gelten gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg (siehe LFischVO). Ausnahmen hiervon siehe Punkt 34.
16. Pro Tag und Tageskarte dürfen 3 Edelfische gefangen werden. Wer die erlaubten drei maßigen Fische gefangen und gelandet hat, muss das Angeln einstellen.
17. Jeder Angler hat seinen Fang in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste liegt an der Weidlach offen zugänglich aus.
18. Jeder Angler hat sich vor Beginn des Angelns in das Anwesenheitsbuch einzutragen.
19. Jeder Angler hat vor Beginn des Angelns die Pflicht sich über eventuell geltende Sonderregelungen am Aushang zu informieren.
20. Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet.
21. Anfüttern ist verboten. Als Köder darf nur Naturfutter ohne chemische Beimischung verwendet werden. Blut ist verboten.
22. Beim Angeln sind maximal zwei Ruten erlaubt. Mehrfachhacken und das Angeln mit Kunstködern (Spinner, Wobbler, Gummifisch etc.) ist verboten. Auf Raubfisch darf nur mit einer 30er Hauptschnur und Stahlvorfach, oder entsprechendem Kevlarvorfach gefischt werden.
23. Grundsätzlich dürfen nur Köderfische gehältert werden. Es sind geeignete Behälter zu verwenden. Die Lebendhälterung ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
24. Das Köderheben ist im Einlaufbereich der Weidlach verboten. Es dürfen zum Fischen an fremden Gewässern keine Köder in der Weidlach gehoben werden, ebenso dürfen keine Köder aus fremden Gewässern zum Fischen an der Weidlach verwendet werden.

25. Während angesetzter Arbeitseinsätze ist das Angeln an der Weidlach nicht erlaubt.
Bei Vereinsveranstaltungen sowohl auf dem Vereinsgelände als auch außerhalb des Vereinsgeländes
z B. Vereinsfischen am Neckar, Sommertagsumzug, Arbeitseinsatz, etc.
ist grundsätzlich das Fischen (für Mitglieder sowie für Gäste) für die Dauer der Veranstaltung nicht erlaubt (Ausgenommen die Teilnahme an Vereinsfischen).
Nach einem Fischbesatz an der Weidlach, darf erst nach siebentägiger Pause wieder gefischt werden.
26. Gefangene Fische dürfen an der Weidlach nur an den dafür vorgesehenen Plätzen geputzt werden. Die Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Tote Fische, Innereien und Fischschuppen dürfen nicht am Gewässer zurückgelassen werden.
27. Das Verkaufen von Fischen ist nicht gestattet.
28. Beim Verlassen des Angelplatzes ist die Angel aus dem Wasser zu nehmen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

29. Bei Fischfrevel und bei groben Verstößen gegen die Bedingungen dieser Gewässerordnung, wird im Wiederholungsfall die Angelerlaubnis für das laufende Jahr entzogen. Bei nochmaligem Verstoß erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
30. Für Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände wird der Verursacher mit einer Gebühr in Höhe von € 50,00 belegt.
31. Maßregelungen für Verstöße trifft die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
32. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Gewässerordnung können vom Vorstand vereinsinterne, zur Fischereiaufsicht beauftragte Personen bestellt werden. Darüber hinaus sind zur Kontrolle die Mitglieder des Vorstandes sowie der Sport- und der Gewässerwart berechtigt. Den Anordnungen der genannten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäß Punkt 31. geahndet.
Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, ihm unbekannte Personen welche mit Angelgerät am Gewässer angetroffen werden förmlich, aber bestimmt nach den Dokumenten gemäß Punkt 10. und 12. zu befragen. Weigerungen, grobe Verstöße gegen diese Gewässerordnung oder Fischwilderei sind sofort dem Vorstand zu melden.
33. Die Bedingungen der Gewässerordnung können nur durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
34. Dem Vorstand und dem Gewässerwart ist vorbehalten zur Hege und Pflege des Fisch- und Tierbestandes in und an der Weidlach kurzfristig gesonderte Regelungen und Maßnahmen zu treffen (z.B. Ausweisung von Angelverbotszonen, Ausweitung von Schonzeit oder Schonmaß über die gesetzlichen Bestimmungen, etc.) an die sich jeder zu halten hat. Diese Regelungen werden als Aushang an der Vereinshütte bekannt gegeben.
35. Diese Satzung tritt am 13.05.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Bestimmungen ungültig.

Mai 2023

UNSERE WEIDLACH

